

Bund-Länder-Steckbriefe

zur elektronischen Rechnungsstellung

– MECKLENBURG-VORPOMMERN –

Stand: 05/2020

1. Allgemeine Informationen

1.1 Welche Stellen sind bei Ihnen für die elektronische Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. differenzieren)

Landesverwaltung: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V

Kommunalverwaltung: Zweckverband elektronische Verwaltung M-V

1.2 Welche Stellen sind bei Ihnen für die Koordination der elektronischen Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. und nach Einführung und Betrieb differenzieren.)

Landesverwaltung: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V

Betrieb: Landesamt für Finanzen M-V

Kommunalverwaltung und weitere subzentrale öffentliche Auftraggeber:

Zweckverband elektronische Verwaltung M-V

Betrieb: Zweckverband elektronische Verwaltung M-V

1.3 Unter welcher Internetadresse sind Informationen zur elektronischen Rechnung verfügbar? (ggf. nach Landesstruktur/Organisation und Kommunalbereich unterscheiden.)

▶ www.mv-serviceportal.de

1.4 Wie lauten die konkreten Kontaktdaten für die obigen Stellen/Informationen?

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierungsprogramm

Katrin Hilthorst

katrin.hilthorst@em.mv-regierung.de

0385 / 588 18525

Karsten Gillhaus

karsten.gillhaus@em.mv-regierung.de

385 / 588 18051

Landesamt für Finanzen

Dirk Hofmann

dirk.hofmann@laf.mv-regierung.de

0385 / 588 49801

Zentrale

poststelle@laf.mv-regierung.de

0385 / 588 49100

Zweckverband Elektronische Verwaltung

Mark Andrees
mark.andrees@ego-mv.de
0385 / 773347 48

Dirk Gros
dirk.gros@ego-mv.de
0385 / 773347 40

Zentrale

0385 / 773347 0

Support

support@ego-mv.de

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

Die 1. Lesung des 2. Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EGovG M-V) ist erfolgt.

2.2 Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (E-Rechnungs-Verordnung - E-Rech-VO). Befindet sich in Abstimmung.

3. Geltungsbereich

3.1 Für welche Bereiche sind die oben genannten gesetzlichen Regelungen geltend (Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber, Landesverwaltung, kommunaler Bereich, Organleihe, weitere öffentliche Auftraggeber)?

Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber, Landesverwaltung, kommunaler Bereich, Organleihe, weitere subzentrale öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Wie ist die elektronische Rechnung bei Ihnen definiert? Ist eine elektronische Gutschrift der elektronischen Rechnung gleichgestellt? Sind auch atypische Rechnungsdokumente erfasst (z.B. Vertragsnachträge, Dynamisierungsschreiben etc.)?

Eine elektronische Rechnung ist jedes Dokument mit dem eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, wenn es in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

Eine elektronische Gutschrift eines Vertragspartners steht einer elektronischen Rechnung entsprechend der Bestimmungen des § 14 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz gleich.

Rechnungsbegründende Unterlagen können in einem elektronischen Format unter Beachtung der im Datenaustauschstandard XRechnung zugelassenen Formate beigefügt werden, siehe unter 9.5.

4.2 Wie sind die Begriffe Rechnungssender, Rechnungsempfänger, Rechnungssteller bei Ihnen definiert? Sehen Sie einen abweichenden Rechnungsempfänger innerhalb einer Rechnung vor?

Rechnungssender sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 BGB, die eine elektronische Rechnung im Auftrag des Rechnungsstellers ausstellen und übermitteln.

Rechnungssteller sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 BGB, d.h. alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die eine Rechnung an nachfolgende Rechnungsempfänger ausstellen und übermitteln.

Rechnungsempfänger sind alle subzentralen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB sowie im Verfahren der Organleihe nach § 3 Absatz 5 des Organisationsgesetzes M-V und der Vergabekammer des Bundes im Sinne des § 159 Absatz 1 Nummer 5 GWB und im Sinne des § 2b Umsatzsteuergesetz bei Vorlage größerer Wettbewerbsbestimmungen.

Abweichende Rechnungsempfänger innerhalb einer Rechnung werden in M-V nicht vorgesehen.

5. Verbindlichkeit der elektronischen Form

5.1 Bitte geben Sie an, in welchen Bereichen die elektronischen Rechnungen und jeweils ab welchem Datum bei Ihnen verbindlich sind. Unterscheiden sie ggf. nach Landesverwaltung und anderen öffentlichen Auftraggebern?

Die Verbindlichkeit ist zum 01.04.2023 vorgesehen.

5.2 Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

ja, siehe 5.1.

5.3 Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

ja, siehe 5.1.

5.4 Rechnungsempfänger Direktaufträge

ja, siehe 5.1.

5.5 Rechnungsempfänger Bar- und Sofortzahlungen

ja, siehe 5.1.

5.6 Rechnungssender im Oberschwellenbereich

ja, siehe 5.1.

5.7 Rechnungssender im Unterschwellenbereich

ja, siehe 5.1.

5.8 Rechnungssender Direktaufträge

ja, siehe 5.1.

5.9 Rechnungssender Bar- und Sofortzahlungen

entfällt

6. Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung

6.1 In welchen Formaten werden elektronische Rechnungen bei Ihnen angenommen? Bitte geben Sie eine Referenz auf die Spezifikation des konkreten Formates an.

Standard XRechnung und ein anderer Datenaustauschstandard, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnung entspricht.

6.2 Welche Übertragungswege bieten Sie an?

6.2.1 für den Empfang elektronischer Rechnungen

Portal i.V. eines Rahmenvertrages Business-Services mit folgenden Einbringungsmöglichkeiten:

- Weberfassung
- Upload von Files
- PEPPOL
- E-Mail

6.2.2 für das Senden elektronischer Rechnungen

Siehe unter 6.2.1

6.3 Ist die Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsportals bei Ihnen möglich oder vorgeschrieben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

6.3.1 möglich

Kommunen und weitere subzentrale öffentliche Auftraggeber möglich

6.3.2 vorgeschrieben

Landesverwaltung vorgeschrieben

6.4 Nach welchen Kriterien werden die Rechnungen bei Ihnen nach Eingang zur Annahme geprüft? Welches sind die Ablehnungskriterien?

Die Prüfung erfolgt bei Eingabe im Portal nach den Vorgaben des Standards XRechnung, d.h. auch hinsichtlich der ausgefüllten Pflichtfelder.

7. Inhalt der elektronischen Rechnung

7.1 Welche Angaben sind bei Ihnen verpflichtend gefordert?

Die Verpflichtung entspricht dem Standard XRechnung, siehe unter 6.4.

7.2 Welche zusätzlichen Angaben sind empfohlen?

Es wurden keine weiteren Angaben empfohlen.

7.3 Muss bei Ihnen die Leitweg-ID in der Rechnung angegeben werden? Wenn ja, in welchem Feld?

Ja, im Feld BT-10.

7.4 Gibt es bei Ihnen eine einheitliche Leitweg-ID? Wenn ja, welche Formatierungsregeln sehen Sie vor?

Für die verpflichtende sowie die freiwillige Nutzung des Portals gibt es einheitliche Leitweg-ID's. Die Formatierungsregeln entsprechen den Vorgaben des Bundes.

7.5 Von wem erhalten die Rechnungsempfänger ggf. ihre Leitweg-ID? Welche Stellen vergeben die Leitweg-IDs? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Die Leitweg-ID's werden insgesamt vom Landesamt für Finanzen M-V vergeben.

7.6 Von wem erhalten die Lieferanten die Leitweg-ID oder andere Referenzangaben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Die Leitweg-ID's werden bei Auftragsvergabe vom jeweiligen öffentlichen Auftraggeber erteilt. Zudem werden erteilte Leitweg-ID's im MV-Serviceportal veröffentlicht.

**7.7 Welche Angaben müssen im Feld BT-10 enthalten sein?
Werden diese Angaben eingangsseitig validiert? Wenn ja, wie?**

Im Feld BT-10 muss die Leitweg-ID angegeben werden. Weitere Informationen dürfen nicht enthalten sein. Die Leitweg-ID wird wie unter <https://www.xoev.de/sixcms/media.php/13/Leitweg-ID-Formatspezifikation-v2.pdf> beschrieben geprüft. Zusätzlich wird geprüft, ob ein Rechnungsempfänger mit der angegebenen Leitweg-ID an der OZG-RE angeschlossen ist.

7.8 Welche Felder sind für die Adressierung bei der elektronischen Übermittlung relevant (Routing)? Welche Identifizierungsschemata unterstützen Sie für die elektronische Adressierung?

Für das Routing ist ausschließlich die Leitweg-ID relevant. Weitere Identifizierungsschemata werden nicht unterstützt.

8. Ausnahmen

8.1 Sind Rechnungen in bestimmten Bereichen ausgenommen (z. B. aus Geheimhaltungsgründen)?

Geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SÜG M-V sind ausgenommen.

9. Härtefallregelungen und weitere Vereinbarungen

9.1 Für Rechnungsempfänger

entfällt

9.2 Für Rechnungssteller

entfällt

9.3 Weitere darüber hinaus gehende Regelungen

entfällt

9.4 Auswirkung auf bestehende vertragliche Vereinbarungen

entfällt

9.5 Ist es bei Ihnen möglich bzw. vorgesehen, den elektronischen Übertragungsweg auch für andere Dokumente zu nutzen (z.B. Vertragsdokumente)?

Folgende Formate sind für rechnungsbegründende Anlagen zulässig und können als rechnungsbegleitende Anlagen in eine elektronische Rechnung eingebettet werden:

- PDF-Dokumente
- Bilder (PNG, JPG)
- Textdateien (CSV)

Zu beachten ist, dass Ihre elektronische Rechnung inklusive der Anhänge maximal 15 MB groß sein darf und die Anzahl Ihrer Anhänge einschließlich der elektronischen Rechnung auf 200 beschränkt ist. Wird dies überschritten, sind weitere Anhänge in Papierform zu übermitteln.

10. Inkrafttreten

10.1 Für Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

Seit dem 17.04.2020 ist die Annahme und die Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen möglich.

10.2 Für Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

Siehe 10.1.

10.3 Für Rechnungssteller / Rechnungssender

Möglich seit dem 17.04.2020, verpflichtend ab dem 01.04.2023.

10.4 Für Rechnungsempfänger

Siehe 10.1.